Gemeindeamt Marchtrenk

605/79 - 1952

Marchtrenk, am 11. Oktober 1952

Erteilung der Baubewilligung.

B e s c h e i d .

Über Ansuchen der Frau Elisabeth J a p e k , wohnhaft in Marchtrenk, Leger, und auf Grund des Ergebnisses der am 18.9.1952 abgehaltenen kommissionellen Bauverhandlung und der hiebei vorgelegenen Baupläne wird hiermit gemäß den Bestimmungen der o.ö. Bauordnung die

Baubewilligung

für die Errichtung eines Nebengebäudes auf Parzelle Nr. 2734/15, KG. Marchtrenk, unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Das Nebengebäude ist unter Einhaltung des genehmigten Planes des Baumeisters Heinrich Eichenauer, Marchtrenk, vom 3.8.1952 zu erbauen. Abweichungen vom genehmigten Plan sind unzulässig.
2. Für das genaue Anlegen des Grundrisses des Hauses auf der Bauparzelle gemäß dem genehmigten Ortsbebauungsplan ist der Bauführer verantwortlich.
3. Für die statische Sicherheit und technisch einwandfreie Ausführung aller tragenden Konstruktionen und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Bausausführung im Sinne der Hochbauverordnung ist der Bauführer verantwortlich.
4. Die Tramlage über dem Erdgeschoß ist vom Dachstuhl feuersicher abzuschließen.
5. Der Kamin ist mit einem Mindestquerschnitt von 15/15 cm im Lichten herzustellen und auf seine ganze Länge sorgfältig zu verputzen und mit doppelten eisernen Putz- und Kehrtürchen auszustatten.
6. Die elektrische Installation ist nach den Sondervorschriften des VDE für feuchte Räume herzustellen und instandzuhalten.
7. Dach- und sonstige Abwässer sind über Hängerinnen, Ablaufrohre und einem unterirdisch verlegten Zementrohrkanal in die Sickergrube einzuleiten.
8. Bei Geflügelhaltung ist das Grundstück oder ein Teil desselben einzuzäunen und dafür Sorge zu tragen, daß das Geflügel nicht auf Nachbargrund gelangen kann.
9. Die straßenseitige Einfriedung ist um mindestens 60 cm von der Straßengrundgrenze zurückzusetzen.
10. Im übrigen sind die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen der o.ö. Bauordnung genau zu beachten und einzuhalten.

An Gebühren sind zu entrichten:

Kommissionsgebühr gemäß Vdg. der o.ö. Landesregierung vom 18.9.1950, LGBl. 50/1950, bei Anwesenheit von 2 Amtsorganen

b.w.

und einer anrechenbaren Verhandlungsdauer von einer halben Stunde ..... S 12.-

Verwaltungsabgabe für Erteilung der Baubewilligung gemäß Vdg. der o.ö. Landesreg. vom 5.1.1949, LGBl. 6/1949 ..... S 10.-

mithin ist ein Gesamtbetrag von S 22.- binnen 8 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides beim Gemeindeamt Marchtrenk einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die beim gefertigten Amt einzubringende schriftliche Berufung eingelegt werden.

Der Bürgermeister:

Ergeht gleichlautend an:

Frau Elisabeth Japek, Marchtrenk, als Bauwerberin, unter Anschluß eines genehmigten Bauplanes,

Baumeister H. Eichenauer, Marchtrenk, als Bauführer,

Bezirksbauamt Wels,

Finanzamt Wels.

Bezirksbauamt Wels

Wels, am 3.9.1952

Zl. I - 2073/52

Gegenstand: Elisabeth Japek, Marchtrenk,
Errichtung eines Nebengebäudes

79
10 30

Anlagen : 1 Plan

Gemeindeamt Marchtrenk
Eingelangt am 8. Sep. 1952
Zl.: ..... mit ..... Beilagen

An das
Gemeindeamt
M a r c h t r e n k
Bez. Wels

In die Baubewilligung sind nachstehende Bedingungen aufzunehmen:

1) Das Nebengebäude ist unter Einhaltung des genehmigten Planes des Baumeisters Heinrich Eichenauer, Marchtrenk, vom 8.8.1952 zu erbauen. Abweichungen vom genehmigten Plan sind unzulässig.

2) Für das genaue Anlegen des Grundrisses des Hauses auf der Bauparzelle gemäß dem genehmigten Ortbebauungsplan ist der Bauführer verantwortlich.

3) Für die statische Sicherheit und technisch einwandfreie Ausführung aller tragenden Konstruktionen und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Bauausführung im Sinne der Hochbauverordnung ist der Bauführer verantwortlich.

4) Die Tramlage über dem Erdgeschoß ist vom Dachstuhl feuersicher abzuschließen.

5) Der Kamin ist mit einem Mindestquerschnitt von 15/15 cm im Lichten herzustellen und auf seine ganze Länge sorgfältig zu verputzen und mit doppelten eisernen Putz - und Kehrtürchen auszustatten.

6) Die elektrische Installation ist nach den Sondervorschriften des VDE für feuchte Räume herzustellen und instandzuhalten.

7) Dach- und sonstige Abwässer sind über Hängerinnen, Ablaufrohre und einem unterirdisch verlegten Zementrohrkanal in die Sickergrube einzuleiten.

8) Im übrigen sind die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen der o.ö. Bauordnung genau zu beachten und einzuhalten.

F.d.R.d.A.

I.V:
Ing. Liebisch e.h.